

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

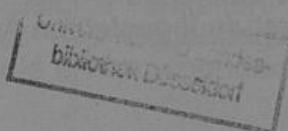
Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 17/1998

Düsseldorf, 21.10.1998

Seite 2

Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 17. November 1997



jes



Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft

an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb des Studiums mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 17. November 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Studienumfang
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Schulpraktische Studien
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 11 Abschluß des Grundstudiums
- § 12 Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 13 Studienplan und individuelle Studienplanung
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen [im folgenden = Lehramtsprüfungsordnung] in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524) das Studium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2. Studienvoraussetzungen. Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3. Studienbeginn. Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4. Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Studienumfang. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester). Der Studienumfang beträgt 30 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 4 auf den Pflicht-, 24 auf den Wahlpflicht- und 2 auf den Wahlbereich.

§ 5. Ziel des Studiums. Das Studium soll auf die in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gestellten Anforderungen vorbereiten.

§ 6. Inhalte des Studiums. (1) Das ordnungsgemäße Studium setzt nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 55 der Lehramtsprüfungsordnung Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

A Erziehung und Bildung

- 1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
- 2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten
- 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

B Entwicklung und Lernen

- 1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
- 2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
- 3 Begabung und Intelligenz

C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- 1 Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf das Erziehungswesen, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
- 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- 3 Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation

D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- 1 Geschichte des Bildungswesens
- 2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- 3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen)

E Unterricht und Allgemeine Didaktik

- 1 Didaktik und Curriculumentwicklung
- 2 Unterrichtsplanung und -organisation
- 3 Lernprozessanalyse; Leistungsförderung und -bewertung
- 4 Schulische Interaktion

(2) Zum ordnungsgemäßen Studium gehören außerdem schulpraktische Studien.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Bereichen und Teilgebieten zugeordnet sein; für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

(4) Bei der individuellen Studienplanung ist zu beachten, daß nach § 20 der Lehramtsprüfungsordnung in der Ersten Staatsprüfung neben vertieften Kenntnissen in ausgewählten Teilgebieten auch Verständnis für Zusammenhänge und Überblick über wesentliche Bereiche des Faches nachzuweisen sind. Da es insbesondere Aufgabe von Vorlesungen ist, Überblick und Verständnis für Zusammenhänge zu vermitteln, wird den Studierenden empfohlen, im Grund- und Hauptstudium Vorlesungen im Umfang von insgesamt etwa 10 SWS zu besuchen.

§ 7. Aufbau des Studiums. (1) Das Studium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel 4 Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium.

(2) Das **Grundstudium** umfaßt 16 SWS.

(3) Auf den Pflichtbereich des Grundstudiums entfallen 4 SWS. Er besteht aus schulpraktischen Studien (hier: Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum [EOP] einschließlich einer vorbereitenden Lehrveranstaltung, die im Vorlesungsverzeichnis als solche besonders ausgewiesen ist; vgl. auch § 8).

(4) Auf den Wahlpflichtbereich des Grundstudiums entfallen 10 SWS, davon je zwei auf die Bereiche A, B, C, D und E.

(5) Auf den Wahlbereich des Grundstudiums entfallen 2 SWS. Hier kann jede Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts gewählt werden, für die die Studierenden die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

(6) Im Grundstudium müssen zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen (A bis E, siehe § 6 (1)) sowie eine Teilnahmebescheinigung über die schulpraktischen Studien [EOP] erworben werden. Als Leistungsnachweise des Grundstudiums gelten in der Regel. Proseminarscheine.

(7) Gem. § 7 Abs. 5 der Lehramtsprüfungsordnung sollen die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

(8) Das **Hauptstudium** umfaßt 14 SWS.

(9) Im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums sind drei Teilgebiete auszuwählen, davon zwei aus Wahlpflichtkatalog Teil I und eines aus Wahlpflichtkatalog Teil II:

Wahlpflichtkatalog Teil I

- A2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten
- B2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
- C3 Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
- D3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

Wahlpflichtkatalog Teil II

- E1 Didaktik und Curriculumentwicklung
- E2 Unterrichtsplanung und -organisation
- E3 Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung
- E4 Schulische Interaktion

(10) Eines der drei ausgewählten Teilgebiete des Wahlpflichtbereichs ist vertieft zu studieren; in ihm sind 6 SWS zu belegen und ein Hauptseminarschein zu erwerben. In den beiden anderen Teilgebieten sind jeweils 4 SWS zu belegen; in einem dieser beiden Teilgebiete ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben (vgl. § 10).

(11) Sofern die in § 10 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes und § 47 der Lehramtsprüfungsordnung genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann neben dem Lehramt für die Sekundarstufe II auch das Lehramt für die Sekundarstufe I angestrebt werden. In diesem Fall muß am Ende des Studiums der Besuch einer zusätzlichen Veranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, die sich auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogen, nachgewiesen werden.

§ 8. Schulpraktische Studien. Schulpraktische Studien sind Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Sie bestehen aus zwei Elementen: Einer besonders gekennzeichneten vorbereitenden Lehrveranstaltung und einem Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum (EOP), das Schulbesuche und deren Nachbereitung umfaßt (nach § 6 der Lehramtsprüfungsordnung). Die Durchführung des Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikums regelt das Praktikumsbüro der Philosophischen Fakultät, das auch entsprechende Auskünfte erteilt.

§ 9. Lehrveranstaltungsarten. (1) Veranstaltungen des Grundstudiums sind Vorlesungen, Proseminare und Schulpraktische Studien. Veranstaltungen des Hauptstudiums sind vor allem Hauptseminare, daneben weiterhin Vorlesungen und Proseminare sowie ggf. Oberseminare und Kolloquien.

- Vorlesungen bieten einen Überblick über die Forschungslage, sollen das Verständnis für Zusammenhänge fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse geben. Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt. Leistungsnachweise können in Vorlesungen nicht erworben werden.
- Proseminare dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten durch Literaturrecherchen, Literaturstudium, Anfertigung von Referaten und gemeinsame Diskussion. Um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten, sollte die Zahl von 30 Teilnehmern nicht überschritten werden. Proseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Grundstudiums.
- Schulpraktische Studien bieten die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht

näher kennenzulernen. In Zusammenarbeit mit einer Lehrerin oder einem Lehrer (Mentor) sollen die Studierenden Unterricht planen, analysieren und in Teilen selbst erproben. Die Teilnehmerzahl hängt von den Gegebenheiten ab, ist aber in jedem Falle begrenzt. Die aktive und regelmäßige Beteiligung an schulpraktischen Studien wird durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

- Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und stellen höhere Ansprüche an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit; im Einzelfall kann die Teilnahme vom Nachweis entsprechender Vorkenntnisse abhängig gemacht werden. Wie bei Proseminaren sollte auch bei Hauptseminaren die Teilnehmerzahl von 30 nicht überschritten werden. Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von qualifizierten Studiennachweisen und Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.
- Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen vor allem der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches und bieten in der Regel keine Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen.
- Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Prüfungen. In Kolloquien können keine Leistungsnachweise erworben werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen lassen sich dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich zuordnen. Zum Pflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Zum Wahlpflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, zwischen denen sich die Studierenden nach Maßgabe der Studien- oder Prüfungsordnung zu entscheiden haben. Der Wahlbereich umfaßt alle Lehrveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts, für die die Studierenden die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 10. Erwerb von Leistungsnachweisen. (1) Leistungsnachweise können in allen für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft einschlägigen Pro- und Hauptseminaren erworben werden, qualifizierte Studiennachweise in allen Hauptseminaren des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

(2) Leistungsnachweise können aufgrund einer Abschlußklausur, eines Seminarvortrags mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer nach Art und Anspruch gleichwertigen Kombination kleinerer schriftlicher Beiträge erworben werden. Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund kleinerer schriftlicher Arbeiten erworben (z. B. Protokolle einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und schriftliche Hausaufgaben). Die Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums liegen deutlich über den Anforderungen für den Erwerb von qualifizierten Studiennachweisen.

(3) Seminararbeiten können ggf. als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil jedes Teilnehmers klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

(4) Die Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 11. Abschluß des Grundstudiums. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird vom Erziehungswissenschaftlichen Institut bescheinigt. Dafür sind erforderlich:

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 7 Abs. 2-5,
- zwei Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 6,
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an schulpraktischen Studien gemäß § 8 dieser Studienordnung.

§ 12. Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. (1) Die Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Prüfungsamtes, auf dessen Informationsschriften verwiesen wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind (neben weiteren, in § 14 der Lehramtsprüfungsordnung genannten Unterlagen):

- die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nach § 11,

- ein Hauptseminarschein und ein qualifizierter Studiennachweis gemäß § 7 Abs. 10.
- (3) Wer neben dem Lehramt für die Sekundarstufe II auch das Lehramt für die Sekundarstufe I anstrebt, hat einen zusätzlichen Nachweis gemäß § 7 Abs. 11 zu führen.
- (4) Die Lehramtsprüfungsordnung bietet in § 28 den Studierenden die Möglichkeit eines Freiversuchs: Eine Erste Staatsprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Zulassung gem. § 14f. der Lehramtsprüfungsordnung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudierendauer beantragt wurde; nähere Auskünfte erteilt das Staatliche Prüfungsamt.

§ 13. Studienplan und individuelle Studienplanung. Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt worden ist, findet sich im Anhang. Der Studienplan dient den Studierenden lediglich als Anregung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung; er darf nicht als Stundenplan mißverstanden werden.

§ 14. Studienberatung. (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität. Hier sind u. a. auch die Texte der Studien- und Prüfungsordnungen erhältlich.

(2) Die Beratung zur Studienorganisation erfolgt durch eine Studienberaterin oder einen Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts. Bei dieser Beraterin bzw. diesem Berater sind u. a. auch aktuelle Merkblätter und Studienempfehlungen zum Prüfungsfach Erziehungswissenschaft erhältlich. Es wird dringend empfohlen, diese Beratung zu Beginn des Grund- sowie des Hauptstudiums in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Beratung zu inhaltlichen Fragen des Faches erfolgt durch die bestellten Fachberater und Fachberaterinnen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts. Sie beraten insbesondere im Hauptstudium bei der Wahl der Studienschwerpunkte sowie in Examensfragen.

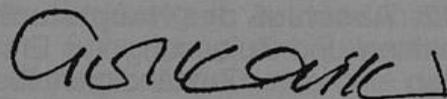
(4) In Fragen der örtlichen Studienverhältnisse berät auch die Fachschaft Erziehungswissenschaft.

§ 15. Inkrafttreten, Veröffentlichung. (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung folgt. Die Bestimmungen über das Hauptstudium (§ 7 Abs. 8-10) gelten für alle Studierenden, die ihr Hauptstudium in dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 1.3.1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.4. 1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. 11. 1997,

Düsseldorf, den 17. November 1997

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Hauptstudium	Teilgebiet A1	Teilgebiet B2	Teilgebiet C3	Teilgebiet D3	Teilgebiet E1, E2, E3 oder E4
5. Semester		Vorlesung im Teilgebiet B2			Hauptseminar im Teilgebiet E1 mit qualifiziertem Studiennachweis
6. Semester		Hauptseminar im Teilgebiet B2 mit Leistungsnachweis	Vorlesung im Teilgebiet C3		
7. Semester			Hauptseminar im Teilgebiet C3 ohne Leistungsnachweis		Vorlesung im Teilgebiet E1
8. Semester		Kolloquium im Teilgebiet B2			

Anhang: Studienplan

Anmerkung: Dieser Studienplan schreibt keinen verbindlichen Studienverlauf vor, sondern liefert nur ein Beispiel für eine mögliche Organisation des Studienverlaufs. Insbesondere im Hauptstudium können auch andere als die hier beispielhaft angeführten Teilgebiete ausgewählt werden (s. § 7 Abs. 9 dieser Studienordnung). Die stark umrandeten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die normal umrandeten Wahlpflichtveranstaltungen.

Grundstudium	Bereich A: Erziehung und Bildung	Bereich B: Entwicklung und Lernen	Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	Bereich D: Institutionen und Organisation sformen des Bildungswesens	Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik	Schulpraktische Studien
1. Semester	Vorlesung im Bereich A					Vorbereitende Lehrveranstaltung (z. B. Vorlesung)
2. Semester		Proseminar im Bereich B ohne Leistungsnachweis				Erziehungswiss. Orientungsprakt. (EOP) mit Teilnahmenachweis
3. Semester			Proseminar im Bereich C mit Leistungsnachweis	Vorlesung im Bereich D		
4. Semester	Wahlveranstaltung in einem Bereich nach eigener Wahl				Proseminar im Bereich E mit Leistungsnachweis	